

Bekanntmachung gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verfahren zur Entwidmung eines Grabens (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Budenheim, Flur 8, Flurstück 410, im Zusammenhang mit der geplanten „2. Anbindungsbrücke zum Industriegebiet am Rhein“

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entwidmung eines Grabens im Zusammenhang mit der geplanten „2. Anbindungsbrücke zum Industriegebiet am Rhein“ in der Gemarkung Budenheim eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az: 21b-55202-026-2540). Antragsteller für das o.g. Vorhaben sind die Gemeindewerke Budenheim, Untere Stefanstraße 65 in 55257 Budenheim.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht und diese Bekanntgabe können im Internetangebot der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (www.mainz-bingen.de) unter der Rubrik Verwaltung „öffentliche Ausschreibungen und Bekanntmachungen“ nachgelesen werden.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Bauen und Umwelt
- Untere Wasserbehörde -

Ingelheim, den 20.11.2018

In Vertretung

Steffen Wolf
Erster Kreisbeigeordneter

